

## Informationsvorlage

2019-2024/Info-266

Status: öffentlich

Bereich     Bürgermeister  
Bearbeiter   Herr Peters

Erstellungsdatum: 18.09.2023  
Aktenzeichen     Ausgleichsstock

### Betreff:

Antrag auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG

### Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum   Gremium

Notlage im Haushalt aufgrund der fehlenden Möglichkeit, die Haushaltsfehlbeträge selbst abzudecken, gewährt werden, wenn die Kommune **alles Zumutbare getan hat, um die Fehlbeträge aus eigener Kraft abzudecken**, um schnellstmöglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu gelangen. Als Nachweis sind die **Jahresabschlüsse** vorzulegen.

### Sachverhalt:

Eine Bedarfszuweisung kann zum Ausgleich einer

Eine Antragstellung der Stadt Genthin erfolgte mit Schreiben vom 04.09.2017. Die Stadt Genthin beantragte demnach den Ausgleich von Fehlbeträgen der Haushaltsjahre 2014 bis 2016.

Mit Schreiben vom 03.12.2019 wurden die notwendige Voraussetzungen benannt.

Mit Schreiben vom 18.08.2023 erklärte das Ministerium die Absicht, den Antrag auf Bedarfszuweisung wegen der fehlenden Voraussetzungen abzulehnen.

Gemäß dem Schreiben werden für eine **Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer Notlage** die Voraussetzungen nicht erfüllt.

- Es scheidet bereits an der Voraussetzung einer wegfallenden oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit.
- Von der Kommunalaufsichtsbehörde wurde lediglich eine Einstufung als eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit bestätigt.

Darüber hinaus werden weitere Voraussetzungen nicht erfüllt, wie die Jahresabschlüsse 2017 und 2018, einschließlich der Prüfberichte.

Die Schreiben können auf Wunsch im Büro Ratsarbeit eingesehen werden.

### Anlagen:

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

